

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 21. November

1883.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 8963 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 7. November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Allgemeine Verfügung,

betreffend das Hebammenwesen.

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshülfl. Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preussischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß einer preussischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preussischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preussische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungs-Präsidenten, Regierungen, Landdrosteien), rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bezw. der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstalts-Reglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

Ausgegeben in Marienwerder den 22. November 1883.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche:

1. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzutun.

Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus vorzulegen: ein Geburtschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination.

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§ 4. Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Kommission ausgestellt und den Hebammen unter Vermittelung der provinzial- bezw. kommunalständischen und der Bezirksverwaltungsbehörde durch den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtman), desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugniß vermerkt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus (Stadtphysikus, Oberamtsphysikus) und sind — unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen gehalten:

1. demselben beim Beginn des Gewerbes im Physikatbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter

Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden,

2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten,
3. ein Tagebuch zu führen,
4. im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustand zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
5. jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus anzuzeigen,
6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Direktoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren Theil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§ 8. Die Anstellung der Bezirks-Hebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt thunlichst durch besonderen Vertrag. Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfnis nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzialverbände bezw. der gleichartigen Verbände befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1. ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Dienst Einkommen,
2. eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreisphysikus abhängige jährliche Remuneration,
3. soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung,
4. für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach

Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung,

5. unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfektionsmittel,
6. die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebamme vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder vorschriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungsbehörde aufzubringen außer Stande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai 1875, G.-S. S. 223, § 3).

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunalauufsichtsbehörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verlegen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirks-Verwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. D. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung:
gez. Lucanus.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptklassen, die Bezirks-Hauptklassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialklassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialklassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialklassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. November 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Eydw. Hering. Merleker. Müdorff.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

3) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift:

„Die Entwicklung der Eigenthums-Verhältnisse von Carl Frohme, Mitglied des Deutschen Reichstages, Bockenheim 1883. Im Selbstverlage des Verfassers“

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 2. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Rühne.

4) Nachdem durch die Bekanntmachung des königlichen Staats-Ministeriums vom 25. v. M. die im § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Landdrosteibezirks von Neuem auf die Zeit vom 29. v. Mts. bis 30. September 1884 getroffen sind, wird, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 29. v. M., allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1882 auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Zeit bis ultimo September 1884 hiermit unterjagt.

Lüneburg, den 3. November 1883.

Königliche Landdrostei.
Schrader.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Mit dem 1. Dezember d. Jz. findet auf der Strecke Danzig hohe Thor-Neufahrwasser eine Verlegung der Züge 112, 414 und 417 in folgender Weise statt:

	Zug 112.	Zug 414.
Neufahrwasser Abfahrt	6.5 Nachm.	8.59 Nachm.
Danzig hohe Thor Anf.	6.24	9.18
	Zug 417.	
Danzig hohe Thor Abfahrt	8.25 Nachm.	
Neufahrwasser Ankunft	8.44	

Bromberg, den 11. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

6) Mit dem 1. Dezember 1883 wird die Haltestelle Klaukendorf (Strecke Allenstein-Ortelsburg) versuchsweise für den Privat-Depeschendienst mit beschränktem Tagesdienst (7 bis 12 Uhr Vorm., 2 bis 6 Uhr Nachm.) eröffnet werden.

Bromberg, den 14. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

7)

von den Markt- und Ladeupreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																Markt- pro 1 Kilo-					
		Weiz-		Rog-		Gerste.	Hafer.	Erbsen, gelbe, zum Kochen.	Speise- boh- nen, weiße.	Binsen.	Kartof- feln.	Stroh		Heu.	Mild- Fleisch.		Kühe.	Schaf.					
		zen.	gen.	Nicht-	Krumm-							M.	Pf.		M.	Pf.							
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	Christburg	17 59	14 62	13 64	14 97	17 71	—	—	—	—	4 79	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	
2	Gonitz	16	—	11 59	10 05	11 67	14 50	40	—	40	3 30	4 10	—	—	4 50	—	—	—	95	—	—	85	
3	Dt. Krone	—	—	15 57	13 90	15 16	16	—	—	—	2 78	4 50	4 13	—	4 25	—	—	—	110	—	—	90	
4	Culm	15 30	13 46	13 51	15 35	13 65	28	—	—	60	6	3 50	3	—	4	—	—	—	5 25	1 20	1	—	
5	Dt. Eylau	18 81	14 97	12 78	13 96	15 65	—	—	—	—	5 30	4 75	—	—	5	—	—	—	—	—	90	—	
6	Fladow	17	—	14 40	12	—	12	—	—	—	14	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	—	
7	W. Friedland	—	—	16 87	14 28	14 20	18 75	—	—	—	2 80	4	—	—	5 79	—	—	—	—	1 19	—	99	
8	Brandenz	18 75	15 65	13 42	14 52	18 50	27	61	58	28	6 25	5 95	—	—	—	—	—	—	—	95	—	85	
9	Jaßrow	—	—	15 98	13 95	12 88	16 77	—	—	—	3 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	
10	Löbau	17 39	12 03	11 27	11 77	12 77	—	—	—	—	5 50	4 50	—	—	6 50	—	—	—	—	1 20	1	10	
11	Marxenwerder	16 61	13 31	12 14	14 61	16 07	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
12	Wewe	16 81	14 50	13 39	13 94	17 56	—	—	—	—	3 48	—	—	—	4 22	—	—	—	—	—	90	—	
13	Neumark	16 44	12 80	12 50	12 55	12 78	—	—	—	—	5 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
14	Riesenburg	18 75	15	—	14 50	13 60	—	—	—	—	4 93	5 25	—	—	5 75	—	—	—	—	—	—	—	
15	Rosenberg	18 09	13 83	11 33	12 63	16 11	—	—	—	—	3 20	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	
16	Schlochau	—	—	14 83	13 45	14 40	13 33	—	—	—	4 89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	
17	Schweg	16	—	15 01	13 33	—	13 89	—	—	—	4 20	5	—	4	—	—	—	—	—	—	—	80	
18	Strasburg	17 24	13 09	11 31	15 86	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	
19	Stuhm	—	—	13 45	13 10	13 23	—	—	—	—	4 77	5 78	—	—	5 78	—	—	—	—	1 20	1	—	
20	Thorn	18 54	14 30	12 65	13 75	18 10	32	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	
21	Tuchel	19 29	14 48	12	—	13 06	15 03	—	—	—	3 77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	378	61	239	74	268	50	274	11	207	11	127	61	230	28	86	46	59	34	11	13	68	04
	Durchschnitt	17 41	14 27	12 79	13 71	15 64	31	90	57	57	4 32	4 56	3 71	5 23	1	—	—	—	—	—	—	—	90
22	Wandsburg					12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Neuenburg					15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Hammerstein					13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

8) **Durchschnitts-Marktpreise**

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Oktober 1883 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als													
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-										
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	vieh.	ber.	ne.	mel.									
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.								
26	—	19	25	32	50	—	—	26	50	44	06	34	72	—	—	—	—	60	3	790	—

9) Die Kreis-Wundarztsstelle des Kreises Stuhm mit 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich zu dem Wohnsitz in Stuhm event. in Christburg ist vom melden.
 1. Januar l. J. zu besetzen.
 Qualifizierte Bewerber fordere ich auf, innerhalb
 Marienwerder, den 14. November 1883.
 Der Regierungs-Präsident.

we i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Oktober 1883.

L a d e n =										P r e i s e .																							
gramm.										pro 1 Kilogramm.																							
Schweinefleisch		Kalbfleisch		Lammfleisch		Speck (geräuchert)		Eier		60 Stück Eier		Weißmehl Nr. 1.		Gerstens-Größe		Buchweizen-Größe		Roggen-Größe		Reis Java		Kaffee Java		Salz gewöhnlich		Schmalz (Blattschmalz)							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	20	60	1	1	60	1	93	2	91	32	24	26	25	50	—	—	50	2	10	3	—	—	20	1	80	2	—	—					
1	30	75	95	2	20	1	90	1	90	40	30	65	50	60	60	60	60	2	80	3	40	—	20	2	—	—	—	—					
1	10	80	1	1	80	2	12	3	29	44	35	60	50	60	50	60	60	2	80	4	—	—	20	2	—	—	—	—					
1	20	90	1	2	—	1	90	2	90	36	32	50	36	50	25	80	3	—	4	—	—	20	2	—	—	—	—	—					
1	20	70	90	2	—	2	15	2	93	40	30	70	50	—	—	60	3	20	3	80	—	20	1	80	—	—	—	—					
1	20	70	90	2	—	2	—	2	80	40	40	50	50	60	70	50	3	30	4	—	—	20	2	20	—	—	—	—					
1	20	60	1	2	—	2	—	2	—	40	30	60	40	40	50	50	2	60	3	—	—	20	1	40	—	—	—	—					
1	15	90	1	07	1	09	2	24	3	12	39	27	60	55	50	60	2	60	3	20	3	20	2	—	—	—	—	—					
1	10	55	1	—	2	10	2	10	2	70	36	28	60	40	45	—	—	60	2	60	3	20	—	20	2	—	—	—					
1	—	50	80	1	1	80	1	80	2	40	32	20	60	40	50	—	—	50	2	40	3	—	—	20	2	—	—	—					
1	20	1	—	1	1	80	2	20	2	40	50	40	70	70	70	65	60	2	60	4	—	—	20	1	80	—	—	—					
1	20	80	1	—	2	—	2	—	2	80	40	35	60	50	80	50	60	2	80	3	20	—	20	2	—	—	—	—					
1	—	50	80	1	1	80	2	—	2	80	30	20	40	40	50	60	70	2	50	3	60	—	20	2	—	—	—	—					
1	10	75	80	1	1	90	1	70	2	80	40	30	36	40	40	50	60	2	80	3	20	—	20	1	60	—	—	—					
1	20	70	90	1	1	80	1	85	2	93	40	36	70	60	60	70	60	3	60	4	—	—	20	2	—	—	—	—					
1	60	80	1	—	2	—	2	20	2	80	32	25	60	50	34	—	—	60	2	—	3	—	—	20	1	60	—	—					
1	—	40	90	1	1	80	1	60	2	—	34	23	28	25	50	20	50	2	80	3	40	—	20	1	80	—	—	—					
1	—	60	90	1	1	80	1	93	2	24	40	24	50	40	40	32	33	2	60	3	90	—	20	1	80	—	—	—					
1	10	65	95	1	1	48	1	77	2	50	20	24	32	32	—	—	32	60	2	80	3	60	—	20	1	40	—	—					
1	10	1	06	95	2	—	2	26	2	82	46	26	70	40	60	30	80	2	80	3	20	—	20	1	80	—	—	—					
1	20	60	1	—	1	60	2	—	2	60	32	26	36	32	25	25	60	2	40	2	80	—	20	1	80	—	—	—					
24	35	14	86	19	82	38	27	41	65	55	64	7	93	6	05	11	13	9	15	9	69	7	39	12	33	56	70	72	30	4	20	38	60
1	16	—	71	—	94	1	82	1	98	2	65	—	38	—	29	—	53	—	44	—	51	—	46	—	68	2	70	3	44	—	20	1	84

Daß in denjenigen Orten, wo die Auktionen unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. November 1883.

Der Regierungs-Präsident.

10) Nachweisung
 von den im Monat Oktober 1883 in den Normal-Markttorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden für 50 Kg
 Hafer. Heu. Nichtstroh.

Kreis	Normalmarkttort.	M. S	M. S	M. S
Kulm	Kulm	7 68	2 —	1 75
"	Flatow	6 —	2 50	2 —
"	Graudenz	7 26	2 90	2 98
"	König	5 84	2 25	2 05
"	Dt. Krone	7 58	2 13	2 25
"	Löbau	6 98	2 63	2 38
"	Marienwerder	7 31	3 25	2 25
"	Rosenberg	6 98	2 63	2 38

"	Schlochau	König	5 84	2 25	2 05
"	Schweg	Graudenz	7 26	2 90	2 98
"	Strasburg	Dt. Eylau	6 98	2 63	2 38
"	Stuhm	Elbing	6 42	3 —	1 63
"	Thorn	Thorn	6 88	2 89	2 89
"	Tuchel	König	5 84	2 25	2 05

Marienwerder, den 12. November 1883.

Der Regierungs-Präsident.

11) Zusammenstellung
 der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Oktober 1883.

Gute	mittlere Sorte.	geringe	
M. S	M. S	M. S	
Kulm	15 84	15 42	14 79
Elbing	13 75	12 75	12 —

	<i>M. S.</i>	<i>M. S.</i>	<i>M. S.</i>
Dt. Eylau	— —	13 96	— —
Flatow	— —	12 —	— —
Graubenz	14 52	— —	— —
Konig	11 67	— —	— —
Dt. Krone	15 90	15 86	14 12
Marienwerder	14 61	— —	— —
Thorn	14 25	13 25	— —

Marienwerder, den 12. November 1883.
Der Regierungs-Präsident.

12) Vom 1. November 1883 sind in Verkehr von dieseitigen Stationen nach Paris, Station der Französischen Nordbahn sowie den belgisch-französischen Uebergangsstationen Ausnahme-Frachtsätze für die Beförderung von Hopsirritus und Spirit in Wagenladungen von 5000 Kilogramm und 10000 Kilogramm in Kraft getreten.

Die beteiligten Stationen Bromberg, Colberg, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Danzig lege Thor, Dt. Eylau, Gerdaun, Gildenboden, Insterburg, Königsberg i. Pr., Kreuz, Neusahrwasser, Posen, Pr. Stargard, Schwelbein, Schneidemühl, Stolp, Swaroschin und Thorn geben über die Bedingungen und Frachtsätze nähere Auskunft.

Bromberg, den 7. November 1883.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Am 15. November cr. tritt mit Gültigkeit bis auf Weiteres ein Ausnahme-Tarif für Steinkohlen und Kokes- (Massen-) Transporte von Stationen und Kohlengruben der Oberschlesischen und Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn nach Stationen unseres Bezirks, der Ostpreussischen Südbahn, Tilsit der Tilsit-Insterburger Eisenbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn in Kraft. Durch denselben wird der Ausnahmetarif für Massen-Transporte vom 20. November 1882 incl. der Nachträge I. bis III. aufgehoben.

Frachterhöhungen treten nur im Verkehr mit den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn ein.

Die Frachtsätze des Tarifs vom 20. November v. Jz., für die Stationen der Strecken Schneidemühl-Swaroschin und Konig-Hammerstein sowie für Frankenhagen (mit der Betriebseröffnung) sind in den am 15. November cr. neu herausgegebenen Anhang zum Preussisch-Oberschlesischen Verband übertragen und bereits bei Aufgabe von 10000 Kilogramm pro Frachtbrieft und Wagen giltig.

Exemplare des Ausnahme-Tarifs sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen unentgeltlich zu beziehen.

Bromberg, den 10. November 1883.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Die Inhaber folgender Westpreussischer Pfandbriefe:

- A. aus dem Departement Bromberg:
 1. sämtlicher auf dem Gute Klepari haftenden 3 1/2 % Pfandbriefe,

- 2. sämtlicher auf dem Gute Wittowo haftenden 4 % Pfandbriefe;
 - B. aus dem Departement Danzig:
 1. sämtlicher auf dem Gutsantheil Plachty Littr. A. haftenden 3 1/2 % Pfandbriefe;
 - C. aus dem Departement Marienwerder:
 1. sämtlicher auf den Gütern Zajrzewko und Pachutken haftenden 3 1/2 % Pfandbriefe,
 2. sämtlicher auf dem Gute Niemczyk haftenden 4 % Pfandbriefe

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Bromberg, Marienwerder und Danzig in kursfähigem Zustande mit laufenden Kupons und Talons spätestens bis zum 15. Februar 1884 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreussischer Pfandbriefe und Kupons einzureichen, wigrigenfalls das in den §§ 103 und 104 Theil I. des revidirten Westpreussischen Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusions-Verfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 14. November 1883.
Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

15) Bekanntmachung.

Das Jahr 1883 geht seinem Schlusse entgegen und mit ihm zugleich die Frist, welche zur Benutzung der Rentenbanken für die Ablösung von Reallasten offen gelassen war. Gleichwohl sind noch viele Grundbesitzer und ganze Dörfschaften vorhanden, die von dem segensreichen Institute der Rentenbanken keinen Gebrauch gemacht haben, um sich von ihren Realabgaben, Diensten, Fuhrten zc. an Kirchen, Pfarren, Schulen, milde Stiftungen oder an Rittergüter, Magistrate (Kämmereikassen), Fiskus zc. für immer zu befreien. An sie ergeht die ernstliche Mahnung, die wenigen Wochen bis zum Ablaufe der Frist nicht ungenutzt vorüber gehen zu lassen. Für alle Reallasten, die bis zum 31. Dezember 1883 bei uns oder bei einem unserer Spezial-Kommissarien zur Ablösung angemeldet werden, tritt noch die Mitwirkung der Rentenbank ein, dergestalt, daß diese das Abfindungskapital an den Berechtigten in Rentenbriefen auszahlt, und dafür die jährlichen Leistungen bezw. deren Geldwerth von dem Verpflichteten bis zur erfolgten Amortisation einhebt, — für alle Ablösungsanträge nach dem 31. Dezember 1883 fällt diese Mitwirkung weg, von da ab kann der Verpflichtete sich nur durch die eigene Zahlung des 20 resp. 25fachen Kapitalbetrages des Jahreswerths seiner Leistungen von deren Fortentrichtung frei machen, der Berechtigte aber darf dann überhaupt nicht mehr provoziren, und da die Kapitalzahlung meist einen beträchtlichen Geldaufwand erfordert, so liegt es auf der Hand, daß die Reallasten, welche nicht bis zum 31. Dezember 1883 zur Ablösung angemeldet sind, für alle Zukunft fortbestehen werden. Dies wäre für beide Theile — den Berechtigten wie den Verpflichteten — gleich sehr zu beklagen.

Für den Berechtigten: weil er keine Aussicht mehr hat, an Stelle der jährlichen Einzelbeiträge den vollen Kapitalwerth auf einmal zu erhalten und solchen

durch zinsbare Anlegung, Ankauf von Grundstücken, Abstoßung von Schulden u. höher als die Einzelleistungen zu nutzen, — weil er bei Besitzveränderungen seine Abgaben selbst verfolgen muß und, wenn sie nicht eingetragene sind, seines Rechts leicht verlustig gehen kann, — weil ihm bei Grundstücks-Parzellirungen die oft sehr schwierige Arbeit der Abgaben-Regulirung zur Last fällt, — weil er gegen säumige Verpflichtete im Wege der Klage bezw. der Zwangsvollstreckung vorzugehen genöthigt ist — Alles Nachtheile, denen durch einen rechtzeitigen Ablösungsantrag vorgebeugt werden kann, da er nach Empfang seiner Rentenbriefe aus jeder Schuldverbindlichkeit mit dem Verpflichteten heraustritt.

Für den Verpflichteten: weil er sich des großen Vortheils beraubt, bloß dadurch, daß er seine Leistungen bezw. deren Geldwerth statt an den Berechtigten an die Rentenbank entrichtet, nach Ablauf der Amortisationsperiode für immer davon befreit zu werden, ohne daß die Rentenzahlungen ihm irgend welche Umstände verursachen, denn die Rentenbank läßt sie monatlich mit den Staatssteuern kostenfrei erheben —, ohne daß er in der Verfügung über die rentepflichtigen Grundstücke im Entferntesten behindert wird, denn die Rentenbank schreibt ihre Renten auf jeden Besigsnachfolger fort und vertheilt sie bei Parzellirungen unentgeltlich auf alle Parzellenkäufer, — in der That Vortheile, die es auch im Interesse des Verpflichteten dringend geboten erscheinen lassen, sich ihrer durch einen rechtzeitig gestellten Ablösungsantrag zu versichern.

Die Kosten des Ablösungsverfahrens, welches der Rentenübernahme jedesmal vorausgehen muß, sind durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 (Ges.-Bl. S. 395) auf das niedrigste Maaß herabgesetzt und fallen jeder Partei zur Hälfte zur Last.

Auch unterliegen die Rentenbriefe für alle privaten (nicht fiskalischen) Leistungen niemals dem Sperrgesetze.

Eine Verlängerung der mit dem 31. Dezember 1883 endigenden Frist liegt nicht in der Absicht der Staatsregierung und ist unter keinen Umständen zu erwarten. Die Folgen der Versäumung dieser letzten Frist sind daher nicht wieder zu beseitigen, und werden dann am fühlbarsten hervortreten, wenn die Amortisationsperiode für diejenigen Grundstücke, deren Besitzer rechtzeitig die Ablösung beantragt haben, abgelaufen ist ($41\frac{1}{2}$ bezw. $56\frac{1}{2}$ Jahre). Denn während für diese dann alle Reallasten und Dienste von selbst erloschen sind, bleiben sie für die nicht angemeldeten Grundstücke in alle Zukunft fortbestehen, und wenn deren Besitzer dann dem Grunde dieser drückenden Verschiedenheit nachforschen, wird manchem der jetzt Lebenden der Vorwurf nicht erspart bleiben: „wir würden ebenso gut gestellt sein, wie unser Nachbar oder Nachbargemeinde, wenn unsere Eltern ihre Interessen besser erkannt oder unsere früheren Geistlichen, Gutsherren u. sich der Sache mehr angenommen hätten.“

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Gemeinden, Geistlichen, Gutsherren u. in den drei Provinzen

unseres Bezirks haben ihre Reallasten zur Ablösung unter Vermittlung der Rentenbank angemeldet, mögen die bis jetzt Zögernden nicht zurückbleiben für immer.

Bromberg, den 5. November 1883.

Königliche General-Kommission
für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Duba, Losmannssohn, 24 Jahre alt, geb. zu Nuttken, Russisch-Polen, wegen versuchten und vollendeten schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Dezember 1880), vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 14. September d. J.
2. Friedrich Ferdinand Christensen, Lumpenhändler, geb. am 20. Februar 1839 zu Kopenhagen, Dänemark, wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Oktober 1882), von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 19. Septbr. d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Georg Mikolajik, Drahtbinder, 17 Jahre alt, aus Jarzed-Keblow, Komitat Trencsin, Ungarn, wegen Landstreichens, von der königl. preussischen Regierung zu Posen, vom 24. Oktober d. J.
4. Wilhelm Hentschel, Bäckergefelle, geboren im Mai 1864 zu Hermsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 23. Oktober d. J.
5. Josef Jilg, Arbeiter, geb. am 7. Juni 1853 zu Weißkirch, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 22. Septbr. d. J.
6. Franz Karl Lehnert, Schlossergeselle, geboren am 4. Mai 1857, aus Georgenthal, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 13. Oktober d. J.
7. Rudolf Ernst Sanda, früher Kaufmann, jetzt Arbeiter, 20 Jahre alt, aus Wranev, Kreis Prag, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuss. Landdrostei Stade, vom 13. Oktober d. J.
8. Josef Gmainer, Dienstknecht, 34 Jahre alt, aus Schalchen, Bezirk Braunau, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom königl. bayerischen Bezirksamt zu Miesbach, vom 27. Septbr. d. J.
9. Wenzel Cekan, Ziegelarbeiter, 49 Jahre alt, aus Manowiz, Bezirk Prestitz, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, von dem königlich bayerischen Bezirksamt zu Miesbach, vom 17. Oktober d. J.

10. Josef Blach, Drechsler, geb. am 13. Dezember 1816 zu Mahoschitz bei Pilsen, Böhmen, ebenda, ortsanhörig, wegen Landstreichens, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 6. Oktober d. J.
11. Franz Andreas Nieger, Zimmermaler, geb. am 2. Oktober 1861 zu Saaz, Böhmen, ebendasselbst ortsanhörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Uebertretung des § 363 des St.-G.-B., von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 10. Oktober d. J.
12. Wilhelm Schladenhaußen, Tuchmacher, geboren am 28. August 1838 zu Wischweiler, Nieder-Elfaß, durch Option Franzose, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. Oktober d. J.
13. Anton Seiler, Tagelöhner, geb. am 20. Oktober 1838 zu Weiler, Kreis Thann, Ober-Elfaß, durch Option Franzose, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. Oktober d. J.

17) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Griebenau und Trzebež im Kreise Kulm ist dem Königl. Kreis-schulinspektor Demischkeit in Kulm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Oberamtmann Drifstein zu Griewe von diesem Amte entbunden worden.

Der Rittergutsbesitzer Henschel zu Hundewiese ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Hundewiese Kreis Marienwerder ernannt.

Der Gutsbesitzer Major a. D. Bod zu Wiesen-thal ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Klammer Kreis Culm ernannt.

Es sind im Kreise Graudenz ernannt: der Gutsbesitzer Laudien in Widliß zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bogdanken und der Gutsbesitzer Frieße in Brenzlawitz zum Stellvertreter desselben.

Der Forstaufseher Nischer ist unter Verleihung

des Charakters als Förster auf der gegenwärtig von ihm kommissarisch verwalteten Försterstelle Barkriege in der Oberförsterei Landeck vom 1. Dezember d. J. ab, einstweilen jedoch nur auf Probe, angestellt worden.

Dem Forstaufseher Koralewski ist die seit dem 1. September cr. auf Probe übertragen gewesene Försterstelle Grünau in der Oberförsterei Wozimoda vom 1. November cr. ab definitiv verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bereich des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro Oktober/November 1883.

Am Gymnasium in Graudenz ist der wissenschaftliche Hilfslehrer Preuß als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

18) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Topolinken ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Piottuch zu Topolno zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Mleszczyń wird zum 1. Dezember cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamte zu Flatow zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Kasanik wird zum 1. Februar l. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-schulinspektor Herrn Streibel zu Neumark zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Zabudownia, Kreis Schwes, wird zum 1. Februar 1884 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule zu Zabudownia Herrn Gutsbesitzer Niedlich zu Milewo zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 47.)